



A n t r a g

der Abgeordneten Ing.Kellner, Dr.Bernau, Buchleitner,
Gindl, Prokop, Ing.Schober, Anzenberger, Diettrich,
Fidesser, Kletzl, Steinböck, Zimper und andere

betreffend Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1975

Die Versorgung der Bevölkerung durch praktische Ärzte,
vor allem außerhalb der Ballungszentren ist - wie all-
gemein bekannt - in Niederösterreich keinesfalls zufrie-
denstellend und droht zu einer Krisensituation zu führen.

Einer der Gründe für diese Entwicklung ist offenkundig
der, daß junge Ärzte kaum Gelegenheit haben, die Auf-
gaben und Probleme des praktischen Arztes kennen und
verstehen zu lernen und bedingt durch diesen Informations-
mangel vielfach davon abgehalten werden, sich als prak-

tischer Arzt niederzulassen. Eine ausgezeichnete Möglichkeit, das Kennen- und Verstehenlernen zu fördern, würde die Vertretung in einer eingeführten Praxis darstellen. Der Spitalsarzt könnte dadurch alle jene Faktoren aus eigener Anschauung erkennen, die im weder während seines Medizinstudiums noch während der Spitalstätigkeit vermittelt werden können. Darüber hinaus würde er einen genauen Einblick in die Art der Tätigkeit des praktischen Arztes und in die Vielfalt der medizinischen Erfordernisse gewinnen.

Es erscheint daher geboten, durch eine entsprechende Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1975 die Möglichkeit zu eröffnen, daß Spitalsärzte einen praktischen Arzt, insbesondere im Krankheits- oder Urlaubsfall, vertreten, ohne daß dadurch eine Kündigung des Ausbildungsverhältnisses bewirkt wird.

Mit einer derartigen Änderung, die im § 8 Abs.3 vorzunehmen ist, soll ferner eine Verbesserung der medizinischen Versorgung durch praktische Ärzte insoferne erreicht werden, als eine unzumutbare **Überlastung** der sonst zur Vertretung berufenen praktischen Ärzte vermieden werden kann.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf über die Änderung des
NÖ Spitalsärztegesetzes 1975 wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durch-
führung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu
veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit
Gesetzentwurf dem GESUNDHEITSAUSSCHUSS zur Vorberatung
zuzuweisen.